

## **Amtsgericht Wuppertal**

## **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 21.07.2025, 11:00 Uhr, 2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Elberfeld, Blatt 6479,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Elberfeld, Flur 470, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Nevigeser Str. 480 a, Größe: 1.399 m²

Grundbuch von Elberfeld, Blatt 6479,

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Elberfeld, Flur 470, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Nevigeser Straße, Größe: 21 m²

versteigert werden.

Das Flurstück 13 ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienahaus mit ausgebautem Satteldach mit bis 2-geschossigen Anbauten mit Flachdach und diversen Holz- und Massivschuppen. Baujahr des Hauses vermutlich bis 1939. Schuppen teilweise vernachlässigt.

Das Flurstück 14 ist unbebaut.

Objekte konnten nur teilweise von außen besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2023 eingetragen worden.

## Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

150.250,00 €

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.